

Veröffentlichung

im Kantonsamtsblatt vom 05.04.2024

im Bezirksamtsblatt 05.04.2024

im Aushang der Gemeinde Jenins vom 05.04.2024

Öffentliche Auflage Forstprojekt

Forstliche Erschliessung Gemeinde Jenins, Sanierung Alpweg

Auflageprojekt vom Februar 2024

1. Ort und Frist der Auflage

Das Auflageprojekt liegt gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) vom 05. April 2024 bis 06. Mai 2024 beim Amt für Wald und Naturgefahren, Ringstrasse 10, 7001 Chur, sowie auf der Gemeinde Jenins, Rathaus, 7307 Jenins, während den Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Unterlagen können während der Dauer der Auflage auch unter www.wald-naturgefahren.gr.ch > Aktuelles eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Gesuche um spezialgesetzliche Bewilligungen

Folgende Gesuche sind Teil des Auflageprojektes:

- Gesuch um Bewilligung von Bauvorhaben in besonders gefährdeten Wasserbereichen nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20);
- Gesuch um fischereirechtliche Bewilligung für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0);
- Gesuch um Bewilligung für die Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern nach Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20).

3. Verfügungsbeschränkung

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an unterliegen Bauvorhaben innerhalb des vom Projekt erfassten Gebietes einer Bewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden. Diese wird erteilt, wenn sich das Bauvorhaben nicht erschwerend auf den Landerwerb oder die Ausführung des Projektes auswirkt (Art. 17 Abs. 1 KWaG).

4. Einsprachen

4.1 Legitimation

Wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann, ist berechtigt, Einsprache zu erheben. Einspracheberechtigt sind ferner die betroffenen Gemeinden und wer nach Bundesrecht dazu ermächtigt ist (Art. 18 Abs. 2 KWaG).

4.2 Einwendungen

Es können geltend gemacht werden:

- a) Projekteinsprachen, insbesondere Einsprachen gegen das Bauprojekt und die damit verbundenen Gesuche für weitere Bewilligungen sowie gegen eine allfällige Enteignung und deren Umfang (Art. 18 Abs. 3 lit. a KWaG);
- b) Entschädigungsbegehren, namentlich Forderungen für die beanspruchten Rechte und andere Forderungen, die sich aus dem kantonalen Enteignungsrecht ergeben (Art. 18 Abs. 3 lit. b KWaG). Die Bereinigung dieser Begehren erfolgt anschliessend an die Projektgenehmigung im Landerwerbsverfahren (Art. 20 Abs. 1 KWaG).

4.3 Frist und Adressat

Einsprachen sind innert der Auflagefrist mit einer kurzen Begründung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

Werden nachträgliche Entschädigungsforderungen geltend gemacht, sind die Säumnisfolgen nach Art. 17 der kantonalen Enteignungsverordnung (EntV; BR 803.110) zu beachten.

5. Auskünfte

Auskünfte zum Auflageprojekt erteilt das Amt für Wald und Naturgefahren Herrschaft / Prättigau / Davos, Regionalzentrum Landquart, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart (Matthias Zuber) während den Büroöffnungszeiten (081 257 66 40).

Chur, 05. April 2024

Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster, *Urban Maissen*

Amt für Wald und Naturgefahren
Der Kantonsförster:
Urban Maissen



26. 3. 2024

Verteiler:

- Kantonsamtsblatt zur Publikation am 05. April 2024
- Bezirksamtsblatt zur Publikation am 05. April 2024
- Aushang der Gemeinde Jenins zur Publikation am 05. April 2024
- Gemeinde Jenins, Rathaus, 7307 Jenins

- Amt für Wald und Naturgefahren Herrschaft / Prättigau / Davos, Bahnhofplatz 3B, 7302 Landquart
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden